

Änderung der Gebührenordnung

hier: Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anlage nach § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer hat am 17. Juli 2024 aufgrund von § 106 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks - Handwerksordnung - (HwO) in der derzeit gültigen Fassung sowie aufgrund von § 8 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 15 der Satzung der Handwerkskammer Reutlingen in der derzeit gültigen Fassung nachfolgenden Beschluss zur Änderung der Gebührenordnung der Handwerkskammer Reutlingen vom 17. Juli 2000, zuletzt geändert am 21. November 2022, beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

Feststellung der Fertigkeiten und Kenntnisse im Ausnahmbewilligungs- oder Ausübungsberechtigungsverfahren 1.8:

1.8	Feststellung der Fertigkeiten und Kenntnisse im Ausnahmbewilligungs- oder Ausübungsberechtigungsverfahren	
1.8.1	Feststellung der betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse	150,00

Die Unterpunkte 1.8.1 „Feststellung der fachtheoretischen Kenntnisse“ und 1.8.2 „Feststellung der betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse“ wurden gestrichen. 1.8.3 wurde zu 1.8.1.

Meisterprüfungen Ziffer 3.2:

3.2	Meisterprüfungen	
3.2.1	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung nach § 49 Abs. 4 HwO	60,00
3.2.2	Meisterprüfung Teil I-IV zusammen	1.100,00
3.2.2.1	Teilgebühr Prüfungsteil I	300,00
3.2.2.2	Bei Meisterprüfungen, für die von der Handwerkskammer zusätzlich Personal-, Material-, Raum- und Sachkosten geleistet werden, ist die Gebühr entsprechend zu erhöhen. Je nach Gewerk liegt der Rahmen zwischen € 300,00 und € 1.500,00	
3.2.2.3	Teilgebühr Prüfungsteil II	350,00
3.2.2.4	Teilgebühr Prüfungsteil III	200,00
3.2.2.5	Teilgebühr Prüfungsteil IV	250,00
3.2.3	Wiederholung der Meisterprüfung außerhalb des regulären Termins	entspr. 3.2.2.1- 3.2.2.5
3.2.4	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern bei der Zulassung zur Meisterprüfung	25,00

Gesellenprüfungen Ziffer 3.1:

3.1	Gesellen-/Abschluss-/Umschulungsprüfungen	
3.1.1	Vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung nach § 37 Abs. 1 HwO/§ 45 Abs. 1 BBiG	30,00
3.1.2	Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung in besonderen Fällen nach § 37 Abs. 2 HwO/§ 45 Abs. 2 BBiG	30,00
3.1.3	Zwischenprüfung bzw. Teil I bei gestreckten Prüfungsverfahren -Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz festgelegt werden von insgesamt bis zu 240 Euro. Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der für die Prüfungsabnahme verantwortliche Prüfungsorganisator vor Ort eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordrucks eingereicht und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsmerk versehen zurückerhalten hat.	150,00 bis zu 240,00 im Einzelfall*



3.1.4	Gesellenprüfung-, Abschluss- und Umschulungsprüfung bzw. Teil II bei gestreckten Prüfungsverfahren *Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz festgelegt werden von insgesamt bis zu 420 Euro. Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der für die Prüfungsabnahme verantwortliche Prüfungsorganisator vor Ort eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordrucks eingereicht und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.	210,00 bis zu 420,00 im Einzelfall*
3.1.5.	Wiederholung einer Prüfung nach 3.1.4	Bei der Wiederholungsprüfung ist die Gebühr in Höhe des erforderlichen Aufwandes, höchstens jedoch die volle Prüfungsgebühr, zu entrichten.

Gemeinsame Regelungen für Prüfungen 3.4:

3.4	Gemeinsame Regelungen für Prüfungen	
3.4.1	Rücktritt vor Beginn einer Meister-, Fortbildungs- oder Ausbilderprüfung	20% der Gebühr, mindestens 25 € höchstens 100 €
3.4.2	Ersatz- und Zweitausfertigungen von Prüfungszeugnissen und Urkunden als Schmuckblatt	40,00
3.4.3	Bescheinigung über eine abgelegte Prüfung	30,00
3.4.4	Freigabegenehmigung für einen anderen Prüfungsausschuss	15,00

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01. August 2024 in Kraft.

Diese Änderung der Gebührenordnung wurde gem. § 106 Abs. 2 der HwO in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 5 der HWO mit Bescheid des Ministeriums Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 18. Juli 2024 (Az.: 42-42-311/110) genehmigt.

Diese Änderung wurde am 18. Juli 2024 ausgefertigt.

Die Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anlage der Gebührenordnung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Reutlingen

gez.

Harald Herrmann
Präsident

Dienstsiegel

Christiane Nowotny
Hauptgeschäftsführerin